

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Sanierungsmaßnahme „Nordhausen II“ in Nordheim Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch**

Aufgrund § 141 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim in seiner Sitzung am 21.07.2017 beschlossen, im Gebiet „Nordhausen II“ Sanierungsmaßnahmen nach dem BauGB durchzuführen.

Vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung sind gem. § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen durchzuführen.

Anhand bereits vorhandener Untersuchungen im Zuge der vorzeitig abgeschlossenen Sanierung in Nordhausen hat die Gemeinde bereits Erkenntnisse über die Notwendigkeit der Sanierung erhalten. Die Bürger wurden bereits in den Jahren 2000 und 2006 intensiv in die Überlegungen zur Weiterentwicklung Nordheims und Nordhausens eingebunden.

Zur Vorbereitung der neuen Sanierungsmaßnahme wird die Gemeinde darüber hinaus die vorhandenen Informationen über

- die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge
- die Durchführbarkeit und Mitwirkungsbereitschaft der Bewohner
- etwaige nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Bewohner und Gewerbebetriebe, sowohl im wirtschaftlichen als auch im sozialen Bereich

ergänzen bzw. neu erheben.

Dies möchte die Gemeinde mit Hilfe einer Fragebogenaktion und einer umfassenden Bürgerinformation begleiten.

Fragebogenaktion und Bürgerinformation werden rechtzeitig und zeitnah nochmals angekündigt.

Damit die gewonnenen Erkenntnisse möglichst repräsentativ sind, bittet die Gemeinde um eine rege Beteiligung.

Nach § 138 Baugesetzbuch sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zu Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragte verpflichtet, Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und dienen nur der Erarbeitung vorbereitender Untersuchungen. Die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) wurde mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen beauftragt und hat sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Sanierung zu verwenden und nur an die Gemeinde und die höhere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit gem. § 141 BauGB ortsüblich bekannt gegeben.

Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen erlangt mit seiner Veröffentlichung am heutigen Tage Rechtskraft.

Nordheim, 26.07.2017

gez.

Volker Schiek

Bürgermeister

Anlage

Abgrenzungsplan Untersuchungsgebiet „Nordhausen II“

